

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Satzung für das Informationszentrum (IZ)

der Hochschule  
für Technik  
Stuttgart

Stand 03.11.2021

# Hochschule für Technik Stuttgart

**Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart in seiner Sitzung am 03.11.2021 nachfolgende Satzung für das Informationszentrum (IZ) beschlossen.**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung .....	3
§ 2 Zielsetzung und Aufgaben .....	3
§ 3 Organisation .....	3
§ 4 Leitung .....	3
§ 5 Projekte der Hochschule.....	4
§ 6 Rechtliche Vertretung .....	4
§ 7 Betriebs-, Benutzer- und Gebührenordnung .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

## § 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Informationszentrum (IZ) ist eine zentrale Betriebseinrichtung nach § 28 LHG und ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

## § 2 Zielsetzung und Aufgaben

Das IZ ist zuständig für die Kommunikationstechnik, die digitale Informationsverarbeitung und die Medien- sowie die Literaturversorgung an der Hochschule. Diese Zuständigkeit umfasst die Koordination, Planung und Erledigung folgender Aufgaben:

- (1) Erstellung und Fortschreibung eines Konzeptes für die zentralen Informations- und Kommunikationsdienste der gesamten Hochschule,
- (2) Versorgung der Hochschule mit zentralen Informations- und Kommunikationsdiensten,
- (3) Versorgung mit Literatur und Medien sowie Literatur- und Mediendiensten,
- (4) Unterstützung der Hochschulangehörigen bei der Nutzung der Informationstechnologie (IT)- und Medien-Infrastruktur,
- (5) Koordination aller IT- und Medienaktivitäten mit Querschnittsbedeutung,
- (6) Beschaffung, Entwicklung, Verteilung, Pflege und Dokumentation hochschulweit eingesetzter Software,
- (7) Fachliche Beratung und gutachterliche Stellungnahme bei Beschaffungen von Soft- und Hardware,
- (8) Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz in Abstimmung mit den anderen auf diesem Gebiet tätigen Organisationseinheiten der Hochschule, einschließlich Organisation und Durchführung von Kurs- und Schulungsmaßnahmen,
- (9) Erstellung und Pflege von Richtlinien zur Einrichtung und Nutzung der Medien- und IT-Dienstleistungen.

Ausgenommen von der Betreuung und der betriebsfachlichen Aufsicht durch das IZ sind IT-Systeme in Laboren der Hochschule.

## § 3 Organisation

- (1) Das IZ ist in die Abteilungen „Infrastruktur, Basisdienste und Support“, „Anwendungsdienste“ sowie „Bibliotheksdienste“ unterteilt. Näheres regelt ein in Folge von §4 Absatz (3) Satz c aufzustellender Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Jede dieser Abteilungen wird durch einen von der Direktorin oder vom Direktor des IZ im Einvernehmen mit dem Rektorat bestellten Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich für die Durchführung der Dienstleistungsaufgaben dieser Abteilungen. Bei ihnen liegt die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis für das der jeweiligen Abteilung zugeordnete Personal.
- (3) Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Direktorin oder dem Direktor des IZ das IZ-Leitungsgremium. In diesem Gremium unterstützen die Abteilungsleitungen die Direktorin oder den Direktor des IZ bei den in § 4 geregelten Aufgaben.

## § 4 Leitung

- (1) Die Gesamtleitung des IZ obliegt der Direktorin oder dem Direktor.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das Rektorat für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors sind insbesondere:
  - a. Fachaufsicht über alle im IZ zu leistenden Arbeiten bzw. von diesem zu erbringenden Dienste,
  - b. Weisungsbefugnis für die Abteilungsleitungen des IZ,

- c. Regelung der Ablauforganisation sowie die Organisations- und Personalentwicklung des IZ,
  - d. Förderung der Kooperation mit inner- und außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtungen und Personen,
  - e. Entscheidung über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel und die Haushaltsplanung,
  - f. die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des IZ.
- (4) Das Rektorat fungiert als feste Ansprechperson für Belange des IZ, um eine kontinuierliche und strategische Weiterentwicklung zu fördern. Rektorat, Direktor:in und Abteilungsleitungen bilden dazu den IZ-Lenkungskreis, der den engen, regelmäßigen Dialog sicherstellt und die Richtlinienkompetenz besitzt.
- (5) Für die Kommunikation geplanter und durchgeführter Maßnahmen sowie für die Erhebung von Anforderungen an das IZ fungiert ein durch das Rektorat berufener IZ-Beirat. Dieser besteht aus dem Rektorat, zwei oder drei Vertretungen aus jeder Fakultät, einer Vertretung aus der Verwaltung, einer Vertretung aus dem Institut für Angewandte Forschung (IAF), der Direktorin oder dem Direktor und den Abteilungsleitungen des IZ. Der IZ-Beirat tagt i.d.R. alle zwei Monate.
- (6) Auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors bestellt das Rektorat eine Stellvertretung aus den im IZ zugeordneten Abteilungsleitungen. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors des IZ.

## § 5 Projekte der Hochschule

Projekte, die personelle und finanzielle Ressourcen aus dem IZ benötigen, sind frühzeitig vor Beginn mit dem IZ-Leitungsgremium abzustimmen.

## § 6 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt, ist das Rektorat zuständig für die Vertretung des IZ nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen.

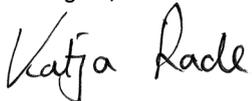
## § 7 Betriebs-, Benutzer- und Gebührenordnung

Die Benutzung der Dienste des IZ wird in Betriebs-, Benutzungs- und Gebührenordnungen geregelt.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Informationszentrum (IZ) der Hochschule für Technik Stuttgart vom 02.08.2012 außer Kraft.

Stuttgart, den 03.11.2021



Prof. Dr. Katja Rade  
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

In Kraft getreten am: